
S 10 An 542/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 An 542/97
Datum	23.01.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 43/98
Datum	17.11.1999

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Januar 1998 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die zum 1. September 1996 ausgesprochene Aufhebung eines Bescheides über die Bewilligung von Invalidenrente für Behinderte.

Der im Januar 1976 geborene Kläger leidet an einer Osteogenesis imperfecta und ist wegen dieser Erkrankung mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent als Schwerbehinderter anerkannt. Nach Teilnahme an einer Maßnahme zur Arbeitserprobung und Erwerb des Realschulabschlusses absolvierte er vom 1. September 1994 bis zum 20. Mai 1998 mit Erfolg eine Ausbildung zum Kommunikationselektroniker. Diese Ausbildung wurde als berufsbildende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 56 des Ausbildungsförderungsgesetzes (AFG) vom Träger der Arbeitslosenversicherung finanziert, der dem Kläger ergänzend hierzu auch nach zwischenzeitlicher Aufhebung einer früheren

Bewilligung â mit seinem Bescheid vom 15. MÃrzt 1996 rÃ¼ckwirkend ab Beginn der MaÃnahme ein Ausbildungsgeld in HÃ¶he von Ã¼ber 400,- DM monatlich bewilligte.

Auf seinen im Februar 1994 gestellten Antrag bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit ihrem Bescheid vom 5. Oktober 1994 fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August 1994 sowie mit ihrem Bescheid vom 3. Februar 1995 fÃ¼r die Zeit ab 1. September 1994 eine Invalidenrente fÃ¼r Behinderte gemÃÃ Art. 2 Â§ 10 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (RentenÃ¼berleitungsgesetz â RÃ¼G -). Dem Bescheid vom 3. Februar 1995 fÃ¼gte sie ein Merkblatt bei, mit dem sie Ã¼ber die Mitteilungspflichten bei RentenansprÃ¼chen nach Art. 2 RÃ¼G informierte. In diesem Merkblatt wies sie u.a. darauf hin, dass die AusÃ¼bung einer BeschÃftigung oder TÃtigkeit fÃ¼r Zeiten nach Beginn der in Art. 2 Â§ 10 RÃ¼G geregelten Behinderteninvalidenrente rentenunschÃdlich sei, wenn die in den AusfÃ¼hrungen zu den Invalidenrenten nach Art. 2 Â§ 7 RÃ¼G genannten Hinzuverdienstgrenzen eingehalten wÃ¼rden. In den Hinweisen zu den Invalidenrenten nach Art. 2 Â§ 7 RÃ¼G teilte sie u.a. mit, dass ein Hinzuverdienst bis zum sog. Lohndrittel zulÃssig sei.

Nachdem der KlÃ¤ger die Beklagte telefonisch und schriftlich Ã¼ber die Bewilligung von Ausbildungsgeld durch den TrÃ¤ger der Arbeitslosenversicherung informiert und ihr des Weiteren auch dessen Bescheid vom 15. MÃrzt 1996 zur Kenntnis Ã¼bersandt hatte, hob die Beklagte den Rentenbewilligungsbescheid vom 3. Februar 1995 mit ihrem Bescheid vom 25. Juli 1996 fÃ¼r die Zeit ab 1. September 1996 auf. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, der Anspruch auf Invalidenrente fÃ¼r Behinderte sei entfallen, weil der KlÃ¤ger an einer berufsfÃ¼hrenden MaÃnahme zur Rehabilitation teilnehme und hierbei ein Einkommen erziele, das den monatlichen Grenzwert von 400,- DM Ã¼berschreite.

Gegen diesen â im August 1996 zugegangenen â Bescheid erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und machte geltend: Der Aufhebungsbescheid sei schon deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte ihn nicht angehÃ¶rt habe. Zudem sei die BegrÃ¼ndung des Bescheides nicht nachvollziehbar. Wie sich aus dem dem Bewilligungsbescheid vom 3. Februar 1995 beigefÃ¼gten Merkblatt sowie der vom Verband der RentenversicherungstrÃ¤ger herausgegebenen InformationsbroschÃ¼re Nr. 5 (Ausgabe 1996/97) ergebe, dÃ¼rfe eine einmal bewilligte Invalidenrente fÃ¼r Behinderte nÃmlich nur aufgehoben werden, wenn ein Ã¼ber der in Art. 2 Â§ 7 RÃ¼G geregelten Hinzuverdienstgrenze (dem sog. Lohndrittel) liegendes Einkommen erzielt werde. Dass das ihm vom TrÃ¤ger der Arbeitslosenversicherung gewÃhrte Ausbildungsgeld dieses Lohndrittel Ã¼berschreite, habe die Beklagte nicht dargelegt. Dies sei auch sonst nicht ersichtlich, zumal ihn die Beklagte im Jahre 1995 telefonisch dahingehend unterrichtet habe, dass die HÃ¶he des Ausbildungsgeldes rentenunschÃdlich sei.

Nachdem die Beklagte dem KlÃ¤ger mit ihrem Schreiben vom 19. August 1996 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und der KlÃ¤ger seine Auffassung daraufhin bekrÃftigt hatte, wies die Beklagte den Widerspruch mit ihrem

Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 1996 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung gab sie an: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Invalidenrente fÃ¼r Behinderte. Denn das ihm vom TrÃ¤ger der Arbeitslosenversicherung ergÃ¤nzend zu seiner Ausbildung rÃ¼ckwirkend ab 1. September 1994 bewilligte Ausbildungsgeld Ã¼bersteige den in Art. 2 Â§ 10 RÃ¶G aufgefÃ¼hrten Grenzwert von 400,- DM monatlich. Auf die in Art. 2 Â§ 7 RÃ¶G geregelte Hinzuverdienstgrenze in HÃ¶he des sog. Lohndrittels komme es fÃ¼r die Invalidenrente fÃ¼r Behinderte nicht an.

Mit seiner daraufhin erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger an seinem bisherigen Standpunkt festgehalten. ErgÃ¤nzend hat er vorgetragen, dass das von ihm erzielte Ausbildungsgeld jedenfalls noch um die Werbungskosten gemindert werden mÃ¼sse, weil es sich quasi um Arbeitsentgelt handele.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 23. Januar 1998 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) beruhende Aufhebung der Rentenbewilligung zum 1. September 1996 sei rechtmÃ¤Ãig. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Invalidenrente fÃ¼r Behinderte nach Art. 2 Â§ 10 RÃ¶G sei entfallen, weil der KlÃ¤ger an einer berufsfÃ¶rdernden Leistung zur Rehabilitation teilnehme und er hierbei ein Einkommen erziele, das die in Art. 2 Â§ 10 RÃ¶G am Ende genannte Einkommensgrenze von 400,- DM Ã¼berschreite. Hierbei stehe auÃer Frage, dass das ihm vom TrÃ¤ger der Arbeitslosenversicherung gewÃ¤hrte Ausbildungsgeld Einkommen im Sinne des Art. 2 Â§ 10 RÃ¶G darstelle, der den Â§ 11 der Verordnung der DDR Ã¼ber die GewÃ¤hrung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung vom 23. November 1973 â 1. RentenVO â fortschreibe. Denn das Ausbildungsgeld trete als Erwerb ersatzweise an die Stelle des Arbeitsentgelts, das unter Geltung des Rechts der DDR durch den beschÃ¤ftigenden Betrieb zu erbringen gewesen wÃ¤re, und diene ebenfalls der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Werbungskosten seien hiervon nicht abzusetzen, weil steuerpflichtige EinkÃ¼nfte insoweit nicht vorlÃ¤gen. Davon abgesehen, wÃ¼rden Aufwendungen, die (wie z.B. Fahrtkosten, Kosten fÃ¼r Lehrmittel sowie LehrgangsgelÃ¤hren) Ã¼blicherweise als Werbungskosten abzugsfÃ¤hig seien, nach den Bestimmungen des AFG gerade zusÃ¤tzlich zum Ausbildungsgeld gewÃ¤hrt. Auf das sog. Lohndrittel komme es entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers bei der Einkommensanrechnung nach Art. 2 Â§ 10 RÃ¶G nicht an. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, die eindeutig eine feste Einkommensgrenze von 400,- DM vorschreibe. Zum anderen folge dies aber auch aus der Systematik von Art. 2 Â§ 7 und 10 RÃ¶G. Denn Art. 2 Â§ 10 RÃ¶G gelte fÃ¼r Behinderte, die eine ErwerbstÃ¤tigkeit noch nicht hÃ¤tten aufnehmen kÃ¶nnen und somit Ã¼ber ein fÃ¼r die Feststellung des Lohndrittels relevantes Einkommen nicht verfÃ¼gten. DemgegenÃ¼ber finde Art. 2 Â§ 7 RÃ¶G auf Personen Anwendung, deren LeistungsvermÃ¶gen sich erst im Laufe ihres Erwerbslebens mindere, so dass fÃ¼r sie ein vergleichbares Einkommen feststellbar sei. Im Ã¼brigen gelte auch fÃ¼r Art. 2 Â§ 7 RÃ¶G eine absolute Einkommensgrenze von 400,- DM, deren NichtÃ¼berschreiten zu einer Rentenleistung fÃ¼hre. Ein anderes Ergebnis folge auch nicht aus dem von der Beklagten Ã¼bersandten Merkblatt, weil es Rechtswirkung nach auÃen nicht entfalten kÃ¶nne. Davon abgesehen, stelle dieses Merkblatt hinsichtlich der Invalidenrente fÃ¼r Behinderte

auch nicht auf das Lohndrittel ab. Vertrauensschutzgesichtspunkte seien von der Beklagten bei der Aufhebung der Rentenbewilligung in ausreichendem Maße beachtet worden, weil sie die Aufhebung im Einklang mit [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) lediglich mit Wirkung für die Zukunft ausgesprochen habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers. Er hält die Ausführungen des Sozialgerichts für rechtsirrig und führt aus: Die in Art. 2 Â§ 10 RRG am Ende genannte Einkommensgrenze von 400,- DM sei nur für die Zeit der Anspruchsbegründung von Bedeutung. Erziele der Rentenempfänger erst nach Beginn der Rente Einkommen, sei dieses Einkommen allein an der aus dem Lohndrittel bestehenden Hinzuverdienstgrenze des Art. 2 Â§ 7 RRG zu messen. Dies ergebe sich daraus, dass Art. 2 Â§ 10 RRG dem alten Â§ 11 der 1. RentenVO entsprechen solle. Da nach dieser Vorschrift die Invalidenrente für Behinderte für die Dauer der Invalidität zu gewähren gewesen sei und Invalidität nach Art. 2 Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1 RRG nur vorliege, wenn das Einkommen das Lohndrittel nicht überschreite, müsse das Lohndrittel auch für die Rente nach Art. 2 Â§ 10 RRG maßgebliche Hinzuverdienstgrenze sein.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. Januar 1998 und den Bescheid vom 25. Juli 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 1996 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angegriffene Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der Beteiligten, sowie die den Kläger betreffende Rentenakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Das Urteil des Sozialgerichts ist im Ergebnis zutreffend.

Der vom Kläger zu Recht nur mit der isolierten Anfechtungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) angegriffene Bescheid vom 25. Juli 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 1996, mit dem die Beklagte den Bescheid vom 3. Februar 1995 über die Bewilligung von Invalidenrente für Behinderte mit Wirkung ab 1. September 1996 aufgehoben hat, ist rechtmäßig. Entgegen der Auffassung des Klägers bestehen gegen diesen Bescheid zunächst in formeller Hinsicht keine Bedenken. Die Beklagte hat die vor Erlass des Ausgangsbescheides rechtswidrigerweise unterlassene Anhörung im Laufe des Widerspruchsverfahrens mit ihrem Schreiben vom 15. März 1996 nach

[Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X](#) mit heilender Wirkung nachgeholt. Darüber hinaus hat sie den Bescheid mit einer ausreichenden Begründung im Sinne des [Â§ 35 Abs. 1 SGB X](#) versehen. Denn sie hat dem Kläger mit dem Bescheid die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitgeteilt, die sie zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Ob diese Gründe zutreffen, ist für die formelle Rechtmäßigkeit des Bescheides ohne Bedeutung. Diese Frage hat Relevanz allein für seine materielle Rechtmäßigkeit, an der Zweifel indes ebenfalls nicht bestehen.

Rechtsgrundlage für den angegriffenen Bescheid ist [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im Wege einer gebundenen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift, die auch dann anwendbar ist, wenn eine nachträgliche Entwicklung mit Rückwirkung dazu führt, dass sich die getroffene Regelung möglicherweise von Anfang an als rechtswidrig erweist, sind erfüllt. Denn es geht hier um die Aufhebung des Bescheides vom 3. Februar 1995, mit dem die Beklagte dem Kläger ab 1. September 1994 eine Invalidenrente für Behinderte nach Art. 2 Â§ 10 RGG auf Dauer bewilligt hatte. Bezogen auf diesen Bescheid ist eine wesentliche Änderung der Sachlage im vorliegenden Fall dadurch eingetreten, dass der Träger der Arbeitslosenversicherung dem Kläger im nach zwischenzeitlicher Aufhebung einer früheren Bewilligung mit seinem Bescheid vom 15. März 1996 rückwirkend für die Zeit ab 1. September 1994 ein Ausbildungsgeld in Höhe von über 400,- DM monatlich bewilligt hatte. Durch diese Leistungsbewilligung ist der Anspruch des Klägers auf Invalidenrente für Behinderte rückwirkend ab 1. September 1994 entfallen.

Wie die Beklagte und das Sozialgericht zutreffend ausgeführt haben, haben Anspruch auf Invalidenrente für Behinderte nach Art. 2 Â§ 10 RGG nur solche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und wegen Invalidität eine Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen konnten, wenn berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich sind oder angebotene berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation genutzt werden und das dabei erzielte Einkommen 400,- DM nicht übersteigt. Zu diesen Personen gehört der Kläger mit Rücksicht auf das ihm vom Träger der Arbeitslosenversicherung rückwirkend zum 1. September 1994 bewilligte Ausbildungsgeld in Höhe von über 400,- DM monatlich nicht (mehr). Das Ausbildungsgeld ist bei der Nutzung berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation erzieltetes Einkommen im Sinne des Art. 2 Â§ 10 RGG. Denn es ist dem Kläger, der vom 1. September 1994 bis 20. Mai 1998 an einer vom Träger der Arbeitslosenversicherung finanzierten berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des [Â§ 56 AFG](#) teilgenommen hat, nach [Â§ 56 Abs. 2 AFG](#) i.V.m. den [Â§ 24 Abs. 3](#) und [27](#) der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter ergänzend zu den Maßnahmekosten gewährt worden. Es ist zur berufsfördernden Hauptleistung, d.h. zu der Berufsausbildungsmaßnahme als solcher, streng akzessorisch und ist dem Kläger wie die Bezeichnung bereits

erkennen lässt sich in Form von Geld nach dem Monatsprinzip gezahlt worden, wobei eine eventuelle Nachzahlung an dem laufenden Charakter der Leistung nichts ändert.

Dass nach § 11 der 1. RentenVO, der durch Art. 2 § 10 RGG aus Gründen des Vertrauensschutzes für vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 beginnende Renten fortgeschrieben worden ist, ein bei der Nutzung einer beruflichen Rehabilitationsmöglichkeit erzielter Verdienstanspruchsausschluss gewirkt hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Wie das Sozialgericht in diesem Zusammenhang zutreffend ausgeführt hat, mussten nämlich unter Geltung des Rechts der DDR die Arbeitgeber den Lebensunterhalt des Behinderten sicherstellen, was heute bei einer nach dem AFG geförderten Rehabilitationsmaßnahme vom Träger der Arbeitslosenversicherung übernommen wird. Insoweit hat das Ausbildungsgeld den Charakter von Erwerbseinkommen und dient ebenfalls der Sicherung des Lebensunterhalts.

Wie das Sozialgericht weiter zutreffend dargelegt hat, sind Werbungskosten vom Ausbildungsgeld nicht abzusetzen, weil steuerpflichtige Einkünfte insoweit nicht vorliegen. Zudem sind soweit erforderlich die Aufwendungen, die typischerweise als Werbungskosten abzugsfähig sind, nach [§ 56 Abs. 2 AFG](#) vom Träger der Arbeitslosenversicherung zusätzlich zum Ausbildungsgeld zu gewähren.

Entgegen der Auffassung des Klägers hat auch die Hinzuverdienstgrenze des sog. Lohndrittels für das bei der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme erzielte Einkommen im Sinne des Art. 2 § 10 RGG keine Bedeutung. Wie sich aus dem Wortlaut und der Systematik dieser Vorschrift ergibt, ist diese Hinzuverdienstgrenze vielmehr allein für das weitere Anspruchsmerkmal Invalidität von Belang, das durch die in Art. 2 § 7 Abs. 3 und 4 RGG geregelten Voraussetzungen näher ausgeformt wird. Ob dieses Anspruchsmerkmal durch die Gewährung des Ausbildungsgeldes ebenfalls rückwirkend entfallen ist, weil das bei der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme erzielte Einkommen zugleich als Arbeitsentgelt im Sinne des Art. 2 § 7 Abs. 3 und 4 RGG anzusehen ist (so *Verbandskommentar*, 23. Ergänzungslieferung vom 1. April 1993, Art. 2 § 10 RGG, RdNr. 7), bedarf im Fall des Klägers keiner Entscheidung. Denn dessen Anspruch auf Invalidenrente für Behinderte ist jedenfalls deshalb entfallen, weil das dem Kläger vom Träger der Arbeitslosenversicherung rückwirkend bewilligte Ausbildungsgeld die in Art. 2 § 10 RGG am Ende genannte Einkommensgrenze von 400,- DM monatlich überschreitet.

Dass Art. 2 § 10 RGG den alten § 11 der 1. RentenVO aus Vertrauensschutzgründen fortschreibt, ändert hieran nichts. Denn entgegen der Auffassung des Klägers ist § 11 der 1. RentenVO nicht so zu verstehen, dass die auch dort separat aufgeführte Einkommensgrenze für ein bei der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitation erzieltetes Einkommen nur für die Zeit der Anspruchsbegründung Bedeutung haben sollte. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der 1. RentenVO ist die Invalidenrente für Behinderte zwar für die Dauer der

Invalidität zu gewährleisten gewesen. Satz 1 der Vorschrift steht jedoch nicht für sich allein, sondern ist im Zusammenhang mit Satz 2 zu lesen, wonach die Rente im Falle der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nur gezahlt werden durfte, wenn der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht überstieg. Dies lässt sich nicht anders verstehen, als dass auch ein erst nach Zuerkennung der Invalidenrente infolge der Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme hinzutretender Verdienst, der den monatlichen Mindestlohn überstieg, zu einer Einstellung der Rentenzahlung führen musste.

Aus dem dem Rentenbewilligungsbescheid vom 3. Februar 1995 beigefügten Merkblatt sowie der vom Verband der Rentenversicherungsträger herausgegebenen Informationsbroschüre Nr. 5 (Ausgabe 1996/97) folgt ebenfalls kein anderes Ergebnis. Ebenso wie eventuelle sonstige Informationsmaterialien haben beide Schriften lediglich unverbindlichen Charakter. Zudem unterscheidet jedenfalls das Merkblatt (die Informationsbroschüre enthält insoweit überhaupt keine Aussagen) zutreffend zwischen der in Art. 2 Abs. 10 RVO am Ende geregelten besonderen Einkommensgrenze und der Hinzuverdienstgrenze im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal der Invalidität. Ob es im Übrigen richtig darüber belehrt, dass das bei der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme erzielte Einkommen zugleich als an der Hinzuverdienstgrenze zu messendes Arbeitsentgelt anzusehen ist, hat für den Fall des Klägers keine entscheidungserhebliche Bedeutung.

Durch die rückwirkende Bewilligung des Ausbildungsgeldes ab 1. September 1994 ergab sich für die Beklagte nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) die Berechtigung, die Rentenbewilligung im Wege einer gebundenen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Von dieser dem Kläger in ausreichendem Maße Vertrauensschutz gewährenden Berechtigung hat die Beklagte mit der Aufhebung der Rentenbewilligung für die Zeit ab 1. September 1996 fehlerfreien Gebrauch gemacht. Denn der Aufhebungsbescheid vom 25. Juli 1996 ist dem Kläger im August 1996 und damit vor Beginn des Monats zugegangen, an dessen Erstem der Wegfall wirksam geworden ist.

Dass die Beklagte mit ihrer Aufhebungsentscheidung die in [§ 48 Abs. 4 SGB X](#) geregelten Fristen nicht beachtet haben könnte, macht der Kläger selbst nicht geltend. Dies ist auch nicht der Fall, zumal für die Aufhebung nach [§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) nur die in [§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X](#) geregelte Frist von zehn Jahren Bedeutung hat. Diese Frist, die mit der wesentlichen Änderung der konkret maßgeblichen Verhältnisse in Lauf gesetzt wird, ist hier nicht verstrichen, weil die wesentliche Änderung der Verhältnisse erst am 1. September 1994 eingetreten ist.

Schließlich liegt ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 RVO i.V.m. [§ 100 Abs. 3](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches nicht vor. Da nach diesen Bestimmungen die Rentenzahlung bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen mit dem Beginn des Kalendermonats endet, zu dessen Beginn der Wegfall (nach [§ 48 SGB X](#)) wirksam ist, bestehen gegen die Festlegung des 1. September 1996 als Wegfallzeitpunkt keine Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfür nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegt.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024